

An den
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

GZ. BMVIT-9.000/0048-I/PR3/2018

Wien, am 1. Oktober 2018

Sehr geehrter Herr Präsident!

Der Abgeordnete zum Nationalrat Kucher, Genossinnen und Genossen haben am 16. August 2018 unter der **Nr. 1519/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Aussagen BM Hartinger-Klein zu Lebenserhaltungskosten gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

- *Wann mussten Sie zuletzt mit 150 Euro (exklusive Wohnkosten) einen Monat lang auskommen?*
- *Kann man von 150 Euro im Monat, in Österreich, leben? (unter der Annahme, dass die Wohnkosten bereits abgedeckt sind)*
- *Mit welchem Betrag kommen Sie monatlich aus? (Bitte um Darstellung ihrer monatlichen Lebenserhaltungskosten und gesonderter Darstellung exklusive und inklusive Ausgaben für Wohnen)*

Diese Fragen betreffen keinen Gegenstand der Vollziehung.

Zu Frage 4:

- *Ist für Sie als Mitglied dieser Bundesregierung, eine Ministerin, die über die für ihr Ressort wesentlichen Lebensrealitäten und statistischen Fakten nicht informiert ist, tragbar?*
 - a. *Wenn ja, werden Sie Schritte einleiten, um die wesentlichen Wissenslücken von Beate Hartinger-Klein zu schließen?*
 - b. *Wenn ja, wären Sie bereit zum Selbstversuche, um vorzuführen (ein Monat lang) von nur 150 Euro (exklusive Wohnkosten) leben zu können?*
 - c. *Wenn nein, halten Sie Ministerin Beate Hartinger-Klein für rücktrittsreif?*

Dem Fragerecht gemäß Art. 52 B-VG und § 90 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975 unterliegen nur Handlungen und Unterlassungen (vgl. Morscher, Die parlamentarische Interpellation, 1973, 434 f.; Nödl, Parlamentarische Kontrolle, 1995, 104 f.; Atzwanger/Zögernitz, Nationalrat-Geschäftsordnung, 1999, 366). Kein Gegenstand des Interpellationsrechts sind daher bloße Meinungen (auch: Rechtsmeinungen). Das Fragerecht dient insbesondere auch nicht dazu, Rechtsgutachten von Bundesministerien einzuholen.

Ing. Norbert Hofer

